

Informationen zur Nutzung von roten Dauerkennzeichen

1. GRUNDSATZ:

Das Kennzeichen kann nur zuverlässigen Händlern auf Antrag zugeteilt werden

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

- **Probefahrt:** Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges
- **Prüfungsfahrt:** Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück (Händler können das Fahrzeug nicht eigenständig prüfen)
- **Überführungsfahrt:** Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort.

3. NUTZUNG

3.1.

Das rote Dauerprobekennzeichen darf nur bei Prüfungs-, Überführungs- und Probefahrten benutzt werden.

3.2

Das Kennzeichen darf nicht an parkenden Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum angebracht werden

3.3

Nach den oben genannten Fahrten sind die Kennzeichen zu demontieren und sicher zu verwahren.

3.4

Rote Dauerkennzeichen dürfen ausschließlich für betriebliche Zwecke genutzt werden

3.5

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet z.B.: Vermietung oder Verleih an betriebsfremde Personen

3.6

Händler, die die Kennzeichen privat nutzen, sind nicht zuverlässig und die Erlaubnis wird sofort widerrufen. Zusätzlich kann es unter Umständen zu einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen Steuerhinterziehung und Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz kommen.

3.6.

Keine Fahrten (mehr) zur Anregung der Kauflust

3.7

Rote Kennzeichen dürfen nur an verkehrssicheren Fahrzeugen angebracht werden

Der Inhaber des roten Kennzeichens bzw. der von der Zulassungsbehörde auf Zuverlässigkeit geprüfte Berechtigte, hat sich vor Antritt der Fahrt, vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen.

- Die Fahrzeuge unterliegen dem § 31 Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO):
„Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbstständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges durch die Ladung oder die Besetzung leidet.“

Das Kennzeichen darf nicht verwendet werden, wenn

1. der Fahrer keine Fahrerlaubnis besitzt oder nicht dazu in der Lage ist,
2. das Fahrzeug nicht den allgemeinen Vorschriften entspricht und
3. das Fahrzeug nicht verkehrssicher ist!

Zu widerhandlungen können strafrechtlich, bußgeldrechtlich und/oder fahrerlaubnisrechtlich geahndet werden.

4. UNTERLAGEN UND VERFAHREN

4.1. Rotes Fahrzeugscheinheft

Das zugeteilte "gültige" rote Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen

4.1.2

Für die Beschreibung jedes Fahrzeug ist ein entsprechender Schein (eine eigene Seite im Heft) zu verwenden

4.1.3

Das rote Fahrzeugscheinheft ist vollständig, leserlich und in dauerhafter Schrift (mit Kugelschreiber o.ä., kein Bleistift!) **VOR ANTRITT DER FAHRT** auszufüllen. Die **FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER ist immer VOLLSTÄNDIG** ein zu tragen.

4.1.4

Das rote Fahrzeugscheinheft ist ausschließlich vom Inhaber bzw. dem Berechtigten zu unterschreiben.

Mit seiner Unterschrift bestätigt er den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges und den ordnungsgemäßen Umgang mit den Kennzeichen

4.1.5

Das rote Fahrzeugscheinheft ist der Zulassungsbehörde bei jeder Befassung, zusammen mit dem Fahrtenbuch vorzulegen.

4.1.6

Das rote Fahrzeugscheinheft ist zuständigen Behörden (Polizei, Zulassungsstelle) auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen

4.2. Fahrtenbuch

4.2.1

Der Inhaber bzw. der Berechtigte hat über alle Fahrten fortlaufende Aufzeichnungen zu führen. Das Fahrtenbuch kann aus dem Bürobedarfshandel sein oder in einer

ausgedruckten Exceltabelle geführt werden (Beispiel für die Tabelle in der Anlage; die Eintragungen müssen jedoch handschriftlich getätigt werden)

4.2.2

Das Fahrtenbuch ist VOLLSTÄNDIG und gut leserlich auszufüllen und der Zulassungsbehörde zusammen mit dem roten Fahrzeugscheinheft bei jeder Befassung vorzulegen (die Fahrzeugidentifizierungsnummer ist im Gegensatz zum Fahrzeugscheinheft hier immer mit den Letzten 10 Stellen einzutragen).

4.2.3

In dem Fahrtenbuch müssen folgende Angaben in handschriftlicher Form eingetragen werden (Beispiel in Anlage):

- Kennzeichen (kann auch auf dem Fahrtenbuch bzw. der Exceltabelle stehen)
- Datum der Fahrt
- Beginn und Ende der Fahrt
- Fahrzeugführer mit Anschrift
- Fahrzeugklasse
- Hersteller
- Fahrzeug-Identifikationsnummer
- Art der Fahrt (Probe-, Überführung-, Prüfungsfahrt)
- Fahrstrecke von/nach; bei Probefahrten Gebiet (z.B. Remagen, Adenau, Sinzig, nicht Kreis Ahrweiler)

4.2.4

Jede Fahrt ist spätestens nach Beendigung, im Fahrtenbuch zu dokumentieren.

4.2.6

Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren.

4.3 Antrag

4.3.1

Bei einer Neuzuteilung ist das Kennzeichen auf ein halbes Jahr Probezeit befristet. Der Inhaber muss VOR Ablauf der Gültigkeitsfrist die Verlängerung unaufgefordert beantragen, sonst verfällt das Kennzeichen.

4.3.2

Zur Verlängerung ist eine persönliche Vorsprache des Inhabers bzw. des Berechtigten mit den Schildern, dem Fahrtenbuch und dem Fahrzeugscheinheft bei der Zulassungsstelle in Ahrweiler erforderlich.

Für die Verlängerung wird auch eine neue Versicherungsnummer benötigt (EVB Nummer)

4.3.3 Nach Ablauf der Frist, für die das rote Kennzeichen zugeteilt worden ist, oder nach Widerruf sind die Kennzeichenschilder und das ausgegebene rote Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich abzugeben.

4.4. Sonstiges

4.4.1

Fahrten ins oder aus dem Ausland

Fahrten mit roten Kennzeichen sind innerhalb der EU möglich, wenn der Zielstaat dies zulässt. Es empfiehlt sich daher, vor Antritt der Fahrt Informationen über alle

Staaten die befahren werden sollen bezüglich der Verwendung solcher Kennzeichen einzuholen. Eine Aufstellung in welchen Staaten und unter welchen Voraussetzungen solche Fahrten zulässig sind ist derzeit leider nicht verfügbar, aktuelle Auskunft kann nur die jeweilige Auslandsvertretung des betroffenen Landes geben.

In vielen nicht EU-Staaten werden deutsche rote Kennzeichen nicht anerkannt, dies kann bis zur (dauerhaften) Beschlagnahme des verwendeten Kraftfahrzeugs führen. Nähere Auskünfte erteilen zum Teil die Auslandsvertretungen (Botschaft, Konsulat) des jeweiligen Staates. Auslandsfahrten mit roten Kennzeichen sind nur zulässig, wenn die Fahrt mit dem jeweiligen Fahrzeug in Deutschland beginnt.

4.4.2

Gewerbliche Beladung und Transport wie z.B. Transportfahrten, Umzüge, Lieferung von Gütern ist untersagt

4.4.3

Änderungen der Halterangaben

- Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Zulassungsbehörde sofort mitzuteilen.
- Eine Änderung des roten Fahrzeugscheinheftes ist erforderlich und deshalb unverzüglich vorzulegen.
- Bei Abmeldung des Gewerbes sind die roten Dauerkennzeichen, das Fahrzeugscheinheft unverzüglich und unaufgefordert der Zulassungsbehörde zur Löschung vorzulegen.
- Änderung der Gesellschafter bzw. Geschäftsführer oder der auf Zuverlässigkeit geprüften Berechtigten erfordert die Rückgabe u. ggf. Neuantrag
- Änderung der Firmen-Rechtsform erfordert die Rückgabe u. ggf. Neuantrag (z.B: e.K. oder GbR in GmbH oder umgekehrt)

4.4.4

Verlust des/der Kennzeichenschild/er (Umkennzeichnung erforderlich)

- Vorlage der Verlusterklärung über die polizeiliche Anzeigenerstattung
- Vorlage des evtl. noch vorhandenen zweiten Kennzeichens
- Vorlage rotes Fahrzeugscheinheft und Fahrtennachweisbuch

4.4.5.

Verlust rotes Fahrzeugscheinheft

Beim Verlust des roten besonderen Fahrzeugscheinheftes, ist vom Inhaber des roten Kennzeichens oder vom Berechtigten unter persönlicher Vorsprache mit Ausweis oder Pass mit Meldebescheinigung, eine eidesstattliche Versicherung bei der Zulassungsbehörde abzugeben.

<p>Zu widerhandlungen können zur Feststellung der Unzuverlässigkeit und damit zum sofortigen Widerruf der Zuteilung und Einziehung der Schilder führen.</p>
--

Gesetzesgrundlage § 16 FZV

Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten

(1) Fahrzeuge dürfen, wenn sie nicht zugelassen sind, auch ohne eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung, zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn sie ein Kurzzeitkennzeichen oder ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandetem Grund (rotes Kennzeichen) führen. § 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

(2) Auf Antrag hat die örtlich zuständige Zulassungsbehörde bei Bedarf ein Kurzzeitkennzeichen zuzuteilen und einen auf den Antragsteller ausgestellten Fahrzeugschein für Fahrzeuge

mit Kurzzeitkennzeichen nach dem Muster der Anlage 9 auszugeben. Der Antragsteller hat die geforderten Angaben zum Fahrzeug unverzüglich vollständig und in dauerhafter Schrift in den Fahrzeugschein einzutragen. Der Antragsteller darf das Kurzzeitkennzeichen

1. nur für die Durchführung von Fahrten im Sinne des Absatzes 1 mit dem eingetragenen Fahrzeug verwenden und
2. keiner anderen Person zur Nutzung an einem anderen Fahrzeug überlassen.

Der Fahrzeugschein ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Das Kurzzeitkennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „03“ oder „04“. Das Kurzzeitkennzeichen enthält außerdem ein Ablaufdatum, das längstens auf fünf Tage ab der Zuteilung zu bemessen ist. Das Kurzzeitkennzeichen darf nur an einem Fahrzeug verwendet werden. Nach Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens darf ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. Der Halter darf im Falle des Satzes 7 die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen.

(3) Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 10 können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden. Ein rotes Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „06“. Für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden; die Angaben zum Fahrzeug sind vollständig und in dauerhafter Schrift vor Antritt der ersten Fahrt einzutragen. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren; sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist, für die das Kennzeichen zugeteilt worden ist, ist das Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.

(3a) Rote Kennzeichen können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde auch Technischen Prüfstellen sowie anerkannten Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Durchführung von Prüfungsfahrten im Rahmen der Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Begutachtungen nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und Untersuchungen oder Begutachtungen im Rahmen des § 5 widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung an unterschiedlichen Fahrzeugen zugeteilt werden. Das rote Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „05“.

(4) Mit dem Antrag auf Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens oder eines roten Kennzeichens sind vom Antragsteller zum Zwecke der Speicherung in den Fahrzeugregistern seine in § 6 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Daten und die in § 6 Absatz 4 Nummer 3 bezeichneten Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie bei Kurzzeitkennzeichen zusätzlich das Ende des Versicherungsschutzes mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

(5) Kurzzeitkennzeichen und rote Kennzeichen sind nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1, 6 und 7 auszugestalten und anzubringen. Sie brauchen jedoch nicht fest angebracht zu sein. Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen und roten Kennzeichen dürfen im Übrigen nur nach Maßgabe des § 10 Absatz 12 Satz 1 in Betrieb genommen werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 und 3 nicht vorliegen

(6) Die §§ 29 und 57b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung finden keine Anwendung.